

Grabenbrücke aus Holz

für den sicheren Übergang über Gräben und Kanäle. Für den platzsparenden Transport sowie die Lagerung sind beide Geländer herausnehmbar. Diese Grabenbrücke entspricht der **Arbeitsstätten- und ZTV-SA-Verordnung** - Tragfähigkeit: mind. 150 kg

| | Art.-Nr. | kg | VPE |
|-------------------------------|----------|-------|-----|
| Breite: 1,00 m, Länge: 1,70 m | 20250 | 45,0 | 5 |
| Breite: 1,00 m, Länge: 2,20 m | 20251 | 55,0 | 5 |
| Breite: 1,00 m, Länge: 2,70 m | 20252 | 70,0 | 5 |
| Breite: 1,00 m, Länge: 3,20 m | 20254 | 100,0 | 5 |



Vorteile der Schake Grabenbrücke:

1. **Keine Fuge** zwischen den Holzbelägen, da aus einer Verbundplatte produziert.
2. Ein **Anti-Rutschbelag** verhindert, die sonst auf Hölzern übliche Rutschbildung durch Grünbelag und Fäulnis
3. Stahlrampe mit **Spezialkleber** an der Verbundholzplatte verklebt (**keine Stolperkante** durch Schrauben oder Nägel). Kein Wackeln durch Lösung von Schrauben oder Nägeln durch starken Verbund der Verklebung
4. Geländer feuerverzinkt mit Reflexstreifen rot/weiß

Fußgänger Behelfsbrücke

Aufbau- und Verwendungsanleitung:

1. Bei Aufgrabungen vor Hauseingängen oder quer zur Gehrichtung und in den Bereichen, wo durch unebene oder lose Untergründe eine Stolper- oder Absturzgefahr besteht, sind Behelfsbrücken für Fußgänger vorzusehen.
2. Fußgängerbrücken müssen auch für Radfahrer, Rollstuhlfahrer und Blinde geeignet sein.
3. Bei kleineren Aufgrabungen sowie losen oder unebenen Untergründen können als Boden auch Stahlplatten verwendet werden.
4. Fußgängerbrücken müssen Absturzsicherungen gemäß DIN 4420, Teil 1 haben, bestehend aus einem glatten, grat- und splinterfreien Geländerholm in 1 m Höhe, einem Zwischenholm in 500 mm Höhe und einem Bordbrett, oder in Abweichung von DIN 4420, Teil 1, eine Tastleiste für Blinde in Form einer Absperrschranke von 100 mm Höhe (Unterkante in 150 mm Höhe). Die Holme müssen eine rot-weiß-rote (Folien Typ 1 nach DIN 67520, Teil 2) oder leuchtend orange (RAL 2005)-weiße Sicherheitskennzeichnung besitzen. Als Holme können auch Absperrschranken verwendet werden.
5. Die lichte Breite der Fußgängerpfosten muss mindestens 1 m betragen.
6. Auf Gehwegen mit hoher Verkehrsstärke sowie in Fußgängerzonen, sind ggf. entsprechend breitere oder mehrere Behelfsbrücken in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.
7. Die Bodenbeläge dürfen keine Längsfugen von mehr als 10 mm Breite aufweisen. Absätze von mehr als 15 mm Höhe sind anzurampen.
8. Rutschsichere Oberflächen sind in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.

